

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 9. August 2022; Vorlage Nr. 3299.5 (Laufnummer 16986)

**Gesetz
über den Feuerschutz
(Feuerschutzgesetz, FSG)**

Änderung vom 2. Juni 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **722.21**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [722.21](#), Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz
über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG)

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,
beschliesst:

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

[Geschäftsnummer]

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Der vorbeugende Brandschutz ist Sache des Kantons.

² Das Feuerwehrewesen ist Sache der Einwohnergemeinden.

³ Vorbehalten bleiben die in diesem Gesetz dem Kanton oder den Einwohnergemeinden zugeordneten Zuständigkeitsbereiche.

§ 3 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Feuerschutzorgane der Gemeinde sind:

b) **(geändert)** die Feuerwehrkommission,

c) *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Der Gemeinderat ist für das Feuerwehrewesen der Gemeinde verantwortlich.

² Er wählt:

a) **(geändert)** die Feuerwehrkommission,

b) *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Feuerwehrkommission (Überschrift geändert)

¹ Der Feuerwehrkommission gehören mindestens die Kommandantin oder der Kommandant der Gemeindefeuerwehr sowie das für die Feuerwehr zuständige Mitglied des Gemeinderats von Amtes wegen an; dieses führt den Vorsitz.

² Sie überwacht die Tätigkeit der Feuerwehr und beantragt dem Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen für eine ausreichende Löschwasserversorgung.

§ 7

Aufgehoben.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr bei Ereignissen, die rasche und grössere Hilfe für Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerte erfordern.

² Die Feuerwehr leistet unverzüglich und zeitlich befristeten Ersteinsatz in Kooperation mit Polizei und Sanität sowie anderen Organisationen insbesondere des Bevölkerungs- und Umweltschutzes.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*

³ Die Feuerwehren der Gemeinden und der Betriebe sowie die Stützpunktfeuerwehr und die Träger von Stützpunktaufgaben sind Partnerorganisationen im Sinne von Art. 3 BZG¹⁾.

§ 9 Abs. 2, Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert)

² Die Gebäudeversicherung Zug

- e) **(geändert)** führt die Bau- und Schlusskontrollen durch;
- g) **(geändert)** überprüft periodisch oder im Einzelfall die Einhaltung der Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz;

^{2a} Der Verwaltungsrat kann Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Gebäudeversicherung Zug im Bereich des Feuerschutzes beauftragen.

³ Die Gebäudeversicherung Zug ernennt die Feuerwehrinstructorinnen und Feuerwehrinstructoren sowie die Fachberaterinnen und Fachberater der Stützpunktfeuerwehr und der Träger von Stützpunktaufgaben. Diese unterstehen der Gebäudeversicherung Zug.

§ 13a (neu)

Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF)

¹ Massgebliche Grundlage für den vorbeugenden Brandschutz bilden die vom Interkantonalen Organ Technische Handelshemmnisse gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse vom 23. Oktober 1998 (IVTH²⁾) verbindlich erklärten Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF).

² Es gilt die jeweils neueste Ausgabe.

§ 16

Aufgehoben.

¹⁾ SR [520.1](#)

²⁾ BGS [942.22](#)

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Vorhaben sind bei der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde überweist die Vorhaben unverzüglich der Gebäudeversicherung Zug zur Prüfung und zum Entscheid, ob sie einer Brandschutzbewilligung bedürfen.

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Missachtung von Brandschutzauflagen ordnet die Gebäudeversicherung Zug auf Kosten der pflichtigen Person entsprechende Massnahmen an.

Titel nach § 18 (geändert)

2.4. Brandschutzkontrolle

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug legt die Kontrollintervalle fest.

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Brandschutzkontrolle ist den Personen, in deren Eigentum oder Besitz sich das Objekt befindet, rechtzeitig anzuzeigen.

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gebäudeversicherung Zug teilt den Eigentümerinnen und Eigentümern festgestellte Mängel schriftlich mit und setzt eine Frist zur Behebung.

² Besteht eine unmittelbare Gefahr, ordnet die Gebäudeversicherung Zug die notwendigen Sofortmassnahmen an.

³ Die Gebäudeversicherung Zug kontrolliert die Mängelbehebung. Nach unbenützt abgelaufener Frist lässt sie die Mängel beheben.

§ 22

Aufgehoben.

§ 23

Aufgehoben.

§ 24 Abs. 1a (neu)

^{1a} Die Gemeinde überprüft den Vollzug der turnusgemäss durchgeführten Kaminfegearbeiten und, soweit notwendig, die Reinigung von Feuerungsanlagen sowie die Behebung der von den Kaminfegeberinnen und Kaminfegeern gemeldeten Mängel.

§ 27 Abs. 1

¹ Die Kaminfegearbeiten umfassen die

- b) **(geändert)** Meldung von im Rahmen der Kaminfegearbeiten festgestellten umweltrelevanten Mängeln an die Gemeinde und von brandschutzrelevanten Mängeln an die Gebäudeversicherung Zug;
- c) **(geändert)** Erstellung eines Nachweises über die vorgenommenen Arbeiten und die festgestellten Mängel.

§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Jede Einwohnergemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Feuerwehr zu stellen, auszurüsten und zu unterhalten sowie die Versorgung ihres Gebiets mit Löschwasser sicherzustellen.

² Gemeinden können Fahrzeuge oder Geräte ausserhalb der Grundausrüstung gemeinsam beschaffen und unterhalten. Die Gebäudeversicherung Zug kann dies mit zusätzlichen finanziellen Beiträgen unterstützen.

³ Die Gebäudeversicherung Zug kann die gemeinsame Beschaffung und den gemeinsamen Unterhalt von Fahrzeugen und Geräten ausserhalb der Grundausrüstung durch die Gemeinden zudem anordnen, wenn dadurch der Feuerwehreinsatz in der Region wesentlich verbessert wird.

§ 29a (neu)

Gemeinsame Feuerwehr

¹ Mehrere Gemeinden oder Betriebe können in Absprache mit dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug eine gemeinsame Feuerwehr bilden.

² Die Organisation, Grösse und Gliederung haben den Verhältnissen, Bedürfnissen und Möglichkeiten der einzelnen Gemeinden oder Betrieben Rechnung zu tragen.

³ Die Gebäudeversicherung Zug kann die Bildung einer gemeinsamen Feuerwehr mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

⁴ Unter den gleichen Voraussetzungen können Gemeinden und Betriebe auch bloss für bestimmte Aufgaben eine gemeinsame Feuerwehr bilden.

§ 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Gemeinden und Betriebe mit eigener Feuerwehr erlassen ein Feuerwehrreglement. Dieses regelt namentlich die Organisation der Feuerwehr, die Aufgaben des Feuerwehrkommandos, die Verantwortlichkeiten sowie die Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute. Das Reglement ist der Gebäudeversicherung Zug zur Kenntnis zu bringen.

§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Stützpunkfeuerwehr und Träger von Stützpunktaufgaben (Überschrift geändert)

¹ Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug bezeichnet die Feuerwehr einer Gemeinde oder eines Betriebs mit deren Zustimmung als Stützpunkfeuerwehr.

^{1a} Erklärt sich keine Gemeinde und kein Betrieb zur Übernahme der Aufgabe als Stützpunkfeuerwehr bereit, so bestimmt der Regierungsrat die pflichtige Gemeinde oder den pflichtigen Betrieb. Er stellt zusammen mit der Gebäudeversicherung Zug die ausreichende finanzielle Abgeltung dieser Aufgabe sicher.

² Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug kann überdies andere Feuerwehren der Gemeinden oder der Betriebe sowie Dritte mit Stützpunktaufgaben beauftragen.

³ Die Gebäudeversicherung Zug stellt der Stützpunkfeuerwehr und den Trägern von Stützpunktaufgaben zur fachtechnischen Beratung geeignete Personen als Fachberaterinnen und Fachberater zur Verfügung.

§ 31a (neu)

Stützpunktaufgaben

¹ Stützpunktaufgabe ist die Unterstützung der Feuerwehren der Gemeinden und der Betriebe, insbesondere mit zusätzlichen Geräten und speziellen Einsatzmitteln. Stützpunktaufgaben sind ausserdem Einsätze zur Bewältigung von Ereignissen mit atomaren, biologischen oder chemischen Gefahrenstoffen mit speziellen Einsatzmitteln.

² Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug kann weitere Stützpunktaufgaben bezeichnen.

§ 34

Aufgehoben.

§ 35 Abs. 2 (neu)

² Diese Dienstleistungen dürfen die Erfüllung des Auftrags der Feuerwehr gemäss § 8 nicht beeinträchtigen.

§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 2b (neu), Abs. 2c (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Die vorsätzliche Verursachung eines Einsatzes der Feuerwehr ist kostenpflichtig. Im Übrigen ist die Hilfeleistung der Feuerwehr unentgeltlich, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen oder andere Bestimmungen des kantonalen Rechts oder des Bundes eine Kostenpflicht vorsehen.

² Die Kosten für Einsätze bei Ereignissen mit atomaren, biologischen oder chemischen Gefahrenstoffen werden der verursachenden Person durch die Gebäudeversicherung Zug in Rechnung gestellt.

^{2a} Die Kosten für Einsätze für Strassenrettungen, technische Hilfeleistungen, Hilfe in Notlagen oder für sonstige Hilfeleistungen, die nicht der Bewältigung von Aufgaben gemäss § 8 dienen, werden der verursachenden Person in Rechnung gestellt. Die Rechnungstellung erfolgt durch die Gebäudeversicherung Zug, soweit es sich um Stützpunkteinsätze handelt, oder durch die Gemeinde, deren Feuerwehr in Anspruch genommen wurde.

^{2b} Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug definiert die in Rechnung zu stellenden Einsätze gemäss Abs. 2 und 2a und legt die entsprechenden Gebühren fest.

^{2c} Von der Kostenpflicht kann ausnahmsweise ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine Verrechnung der Einsatzkosten als unbillig erscheinen lassen.

³ Kann die verursachende Person nicht ermittelt werden oder können die Kosten nicht bei ihr oder ihrer Versicherung erhältlich gemacht werden, so trägt der Kanton die Kosten, soweit es sich um Stützpunkteinsätze handelt, und in den übrigen Fällen die Gemeinde.

§ 39 Abs. 2 (geändert)

² Die Betroffenen sind von der Einsatzleitung zu benachrichtigen. Bei Übungen hat sie die Übungsleitung vorgängig zu informieren.

§ 42 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 44 Abs. 2 (geändert)

² Massgebend für die Berechnung und den Bezug der Ersatzabgabe sind die Verhältnisse am 1. Januar des laufenden Jahres.

§ 49 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Verrichtungen der Gebäudeversicherung Zug im Bereich des kantonalen Feuerschutzes erlässt der Verwaltungsrat den vom Regierungsrat zu genehmigenden Gebührentarif. Die Gebühren fallen in die Kasse der Gebäudeversicherung Zug.

§ 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug legt die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge an die Kosten von Feuerschutzmassnahmen fest.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

² Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug schliesst eine Leistungsvereinbarung mit dem Träger der Stützpunktfeuerwehr sowie den Trägern von Stützpunktaufgaben ab und vereinbart die Abgeltung der sich daraus ergebenden Kosten.

§ 51a (neu)

Beiträge an Massnahmen zum Schutz vor Elementarschäden

¹ Die Gebäudeversicherung Zug kann finanzielle Beiträge für Massnahmen zum Schutz von Gebäuden vor versicherten Gefahren in der Elementarschadenversicherung gemäss § 11 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung Zug (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG¹⁾) gewähren.

² Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug legt die Voraussetzungen und die Höhe dieser Beiträge fest.

§ 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gebäudeversicherung Zug prüft die Beitragsgesuche und spricht den Beitrag zu, sofern die Voraussetzungen für die Beitragsleistung erfüllt sind.

² *Aufgehoben.*

¹⁾ BGS [722.11](#)

³ Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen sind der Gebäudeversicherung Zug vor Aufnahme der Arbeit am Vorhaben oder vor der Anschaffung von Sachen einzureichen. Ausgenommen sind Anschaffungen von Verbrauchs- oder technischem Kleinmaterial.

§ 53 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Kürzung von Beiträgen (Überschrift geändert)

¹ Die Gebäudeversicherung Zug kürzt die Beiträge um den Betrag, der von Dritten an die beitragsberechtigten Vorhaben oder Anschaffungen geleistet oder in Aussicht gestellt wird.

² Die Gebäudeversicherung Zug kürzt die Beiträge ebenfalls, wenn vor der Beitragszusicherung die Arbeiten am Vorhaben aufgenommen oder Sachen angeschafft wurden.

§ 54 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Kanton leistet einen Beitrag an die Kosten für die Erfüllung der Stützpunktaufgaben und der hierfür von der Gebäudeversicherung Zug durchgeführten Kurse, soweit diese Kosten nicht durch Beiträge der Gebäudeversicherung Zug für die gemäss §§ 10–12 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung Zug (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG²⁾) versicherten Risiken oder durch Beiträge Dritter gedeckt werden. Der Regierungsrat bestimmt die beitragsberechtigten Stützpunktaufgaben und legt den Beitrag des Kantons fest.

² Die Gebäudeversicherung Zug trägt die Kosten für die Beschaffung und den Unterhalt der Alarmierungsanlage.

§ 56 Abs. 3 (geändert)

³ Die Besoldung der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen ist Sache der Gemeinden und Betriebe. Die Gebäudeversicherung Zug legt die Mindestbesoldung fest, die sie vollständig trägt.

§ 57 Abs. 1

¹ Die Gebäudeversicherung Zug entschädigt die

- b) **(geändert)** Fachberaterinnen und Fachberater der Stützpunktfeuerwehr und der Träger von Stützpunktaufgaben,

²⁾ BGS [722.11](#)

§ 57a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Präventionsbeiträge privater Versicherungsgesellschaften (Überschrift geändert)

¹ Die privaten Versicherungsgesellschaften, die im Kanton Zug Mobiliar gegen Feuer- und Elementarschaden versichern, leisten der Gebäudeversicherung Zug jährliche Präventionsbeiträge.

² Für die Bemessung und Verwendung dieser Beiträge ist das Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG¹⁾) massgebend.

³ Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug legt die Höhe dieser Beiträge fest.

§ 58 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Einsprachen und Beschwerden (Überschrift geändert)

¹ Gegen Verfügungen der Gebäudeversicherung Zug oder der Gemeinde kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung Einsprache beim Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug beziehungsweise beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherung Zug oder des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG²⁾).

§ 59

Aufgehoben.

§ 65 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 5 (neu)

² *Aufgehoben.*

⁵ Die Einwohnergemeinden bleiben für Brandschutzbewilligungen und Brandschutzkontrollen bis 31. Dezember 2026 zuständig und beziehen hierfür entsprechende Feuerschutzbeiträge nach bisherigem Recht. Sie können ihre Zuständigkeit in diesen Bereichen bereits vor Ablauf dieser Frist ganz oder teilweise auf die Gebäudeversicherung Zug übertragen, sofern diese der Übertragung zustimmt.

¹⁾ SR [961.01](#)

²⁾ BGS [162.1](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Es tritt nach unbenützter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.²⁾

Zug, 2. Juni 2022

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Esther Haas

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt am ...

¹⁾ BGS [1111](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...